

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur,Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Schulen

Kennzeichen
K4-GV-106/52

Frist

Bezug

Bearbeiter
Dr.Kitzler

(0 27 42) 200

Durchwahl
3240

Datum
3.April 2001

Betrifft

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes; EURO-Umstellung;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.04.2001
Ltg.-**724/Sch-1/1-2001**
E-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABI. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche

Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz betroffen. Es sollen im § Abs. 2 Z.1 und Z.2 die Schillingbeträge durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art.15 und Art.17 B-VG.

Kostendarstellung:

Die unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelten Euro-Beträge von 21.801,85 bzw. 10.900,93 werden auf die Beträge von 21.800,-- bzw. 10.900,-- geglättet.

Da die Schilling-Beträge lediglich in Euro-Beträge umgerechnet, gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet und geglättet werden, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Besonderer Teil:

Die im § 11 Abs.2 Z.1 und 2 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Die so ermittelten Euro-Beträge von 21.801,85 bzw. 10.900,93 werden auf den Betrag von 21.800,-- bzw. 10.900,--geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich dabei um Wertgrenzen für Kompetenzabgrenzungen handelt, die sich nicht auf die Höhe von bewilligten oder auszubezahlenden Beihilfen auswirken.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K r a n z l
Landesrat